

**Meister & Partner**  
Anwaltskanzlei

**Abschrift**

Anwaltskanzlei, Industriestraße 31, 45899 Gelsenkirchen

Thüringer Obergerverwaltungsgericht  
Jenaer Str. 2 a  
99425 Weimar

per Telefax: 03643/206-100

**Roland Meister** Rechtsanwalt  
Strafrecht, Asyl- und Aufenthaltsrecht

**Frank Stierlin** Rechtsanwalt  
Arbeitsrecht, Allgemeines Zivilrecht

**Frank Jasenski** Rechtsanwalt  
Strafrecht, Asyl- und Aufenthaltsrecht

**Peter Weispfenning** Rechtsanwalt  
Arbeitsrecht, Versammlungsrecht, Erbrecht

**Yener Sözen** Rechtsanwalt  
Strafrecht, Asyl-+ Aufenthaltsrecht  
Versammlungs-+ Vereinsrecht

**Peter Klusmann** Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Sozialrecht  
Fachanwalt für Migrationsrecht

Industriestraße 31, 45899 Gelsenkirchen (Horst)  
Telefon: 0209/35 97 67 0 Fax: 0209/35 97 67 9  
e-mail: RAeMeisterpp@t-online.de

Bei Zahlungen und Schriftverkehr bitte angeben:

5-20/00084

Sachbearbeiter: Rechtsanwälte  
Jasenski/Weispfenning  
09.04.2020 / Pk

**E I L T !**

**Bitte sofort vorlegen ! Versammlung am 11.04.2020**

**Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 47 VI VwGO**

1.) des Herrn Tassilo Timm, [REDACTED] Erfurt

- Antragsteller zu 1) -

2.) der Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands (MLPD), vertreten durch den Parteigeschäftsführer, Herrn Klaus Dumberger, Schmalhorststr. 1c, 45899 Gelsenkirchen,

- Antragstellerin zu 2) -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Meister und Partner, Industriestr. 31,  
45899 Gelsenkirchen -

g e g e n

den Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit, Frauen und Familie, Werner-Seelenbinder-Straße 6, 99096 Erfurt,

- Antragsgegner -

wegen **Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 47 VI VwGO.**

Namens und kraft beigefügter Vollmacht der Antragsteller beantragen wir,

**anzuordnen, dass § 3 Abs. 1 der Zweiten Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung des Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 07.04.2020, wonach Versammlungen von mehr als zwei Personen verboten sind, bis zur Entscheidung des Gerichts über einen noch zu stellenden Normenkontrollantrag (§ 47 I VwGO) nicht zu vollziehen ist.**

**Begründung:**

## **0. Vorbemerkung:**

Die Antragsteller wenden sich gegen sachlich nicht begründete Einschränkungen von Grundrechten durch eine weitgehende Ausgangsbeschränkung. Es sei einleitend ausdrücklich betont, dass von der Antragstellerseite in keiner Weise in Zweifel gezogen wird, dass die Eindämmung der weiteren Verbreitung des Corona-Virus ein hochrangiges legitimes Ziel darstellt, da sie dem Schutz von Leben und Gesundheit der gesamten Bevölkerung dient. Geeignete Maßnahmen mit diesem Ziel erkennen die Antragsteller daher ausdrücklich an, praktizieren diese aktiv und fordern sogar deren Ausweitung, auch im Wege von Verordnungen.

So hat die Antragstellerin zu 2) ein „Sofortprogramm der MLPD zur Corona-Pandemie“ erarbeitet und veröffentlicht ([www.mlpd.de](http://www.mlpd.de)) und von sich aus bereits am 13.03.2020 eine für den 14.03.2020 unter freiem Himmel geplante Veranstaltung (Enthüllung eines Lenin-Denkmal in Gelsenkirchen) verschoben – zu einem Zeitpunkt, als es noch kein „Verbot“ für solche Veranstaltungen in Nordrhein-Westfalen gab.

Mit dem Antrag werden auch nicht vernünftige Regeln in der Verordnung angegriffen, wie der 1,5 Meter Abstand in der Öffentlichkeit, zeitweise Schließung von Gaststätten und dergleichen.

## **I. Zulässigkeit des einstweiligen Anordnungsverfahrens gem. § 47 VI VwGO**

1. Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie hat am 07.04.2020 die „Zweite Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung des Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (im folgenden: „Verordnung“) erlassen. Diese enthält in § 3 Abs. 1 die folgende Regelung: *„Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte mit mehr als zwei Personen sind verboten mit der Ausnahme, dass es sich um Angehörige des eigenen Hausstands handelt und höchstens eine haushaltsfremde Person hinzukommt. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchengebäuden, Moscheen und Synagogen sowie in Kulträumen anderer Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften.“*

Die Antragsteller beabsichtigen, am **11. April 2020 in der Zeit zwischen 13 und 15.14 Uhr** auf dem ehemaligen Appellplatz der Gedenkstätte **Buchenwald** eine Kundgebung anlässlich des **75. Jahrestags** der von den seinerzeitigen Häftlingen des faschistischen Konzentrationslagers Buchenwald organisierte Selbstbefreiung durchzuführen.

Mit Antrag vom 05. März 2020 haben die Antragsteller die geplante Kundgebung bei der Stadt Weimar angemeldet.

**Glaubhaftmachung: Anmeldeformular vom 05. März 2020; in Kopie beigefügt**

Die geplante Gedenkkundgebung anlässlich des 75. Jahrestags des o.g. Ereignisses ist von besonderer Bedeutung, da es zum einen der einzige Fall war, in denen die Häftlinge eines Konzentrationslagers der faschistischen Hitler-Diktatur ihre Befreiung selbst organisiert und durchgeführt haben und zum anderen, dass es in der aktuellen politischen Diskussion Bestrebungen gibt, diesen einzigartigen Erfolg in Frage zu stellen und zu negieren. Gerade deshalb haben es sich die Antragsteller zur Aufgabe gemacht, den Jahrestag zu nutzen, diesen Erfolg und sein Zustandekommen aufgrund des organisierten Widerstands, insbesondere auch der kommunistischen Häftlinge des Konzentrationslagers Buchenwald gebührend zu würdigen und gegen alle Versuche der Infragestellung zu verteidigen.

Mit e-mail vom 06. April 2020 hat sich die Stadt Weimar an den Antragsteller zu 1. gewandt, unter Verweis auf die angefochtene Verordnung – in ihrer damaligen Form – mitgeteilt, im Freistaat Thüringen seien bis zum 19.04.2020 alle Versammlungen verboten, und um Mitteilung gebeten, ob die geplante Versammlung bereits abgesagt sei bzw. noch abgesagt werde.

**Glaubhaftmachung: e-mail- Verkehr mit der Stadt Weimar; in Kopie beigelegt**

Mit e-mail teilte der Antragsteller zu 1.) daraufhin mit, dass die geplante Kundgebung nach wie vor stattfinden solle, im Hinblick auf die zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 tatsächlich erforderlichen Schutzmaßnahmen jedoch nicht in der ursprünglich geplanten Form. Um den erforderlichen Schutz der Teilnehmer zu gewährleisten, werde die Kundgebung auf einen Zeitraum von **14.15 bis 15.15 verkürzt**, die Teilnehmerzahl auf max. **30 Teilnehmer begrenzt** und ein **Mindestabstand von 2 Metern** zwischen den einzelnen Teilnehmern eingehalten. Darüber hinaus wurde ausdrücklich auf § 3 Abs.5 der Verordnung und damit auch auf die Einhaltung der dort genannten zusätzlichen Schutzmaßnahmen Bezug genommen.

**Glaubhaftmachung: e-mail des Antragstellers zu 1.) vom 08. April 2020 an den Sachbearbeiter der Stadt Weimar, Herrn Schindler; in Kopie beigelegt**

Am 08. April 2020 gegen 14 Uhr meldete sich der Vertreter der Stadt Weimar, Ordnungsamt, Herr Böhm, beim für die Versammlung vorgesehenen Versammlungsleiter, Rechtsanwalt Meister, und teilte mit, dass auch nach der Neufassung der streitgegenständlichen Verordnung die Versammlung verboten sei und im Falle, dass die Anmeldung nicht zurückgenommen werde, ein Verbot der Versammlung erfolgen werde.

**Glaubhaftmachung: Telefonvermerk von Herrn Rechtsanwalt Meister nebst anwaltlicher Versicherung; in Kopie beigelegt.**

Da die Antragsteller die Kundgebung in der der Stadt Weimar zuletzt mitgeteilten Form nach wie vor durchführen wollen, ist gerichtlicher Rechtsschutz geboten. Angesichts der telefonisch angedrohten Ankündigung, die Versammlung auf jeden Fall verbieten zu wollen, und der angesichts der bevorstehenden Feiertage knappen Zeit besteht bereits vor Eingang der schriftlichen Verbotsverfügung ein Rechtsschutzinteresse hinsichtlich einer gerichtlichen Klärung.

Mit dem vorliegenden Antrag wenden sich die Antragsteller gegen die Regelung in § 3 Abs. 1 der Verordnung, die – im Unterschied zu den in anderen Bundesländern geltenden Verordnungen (z.B. § 11 Abs. 1 der Verordnung in NRW) **keine** von der Stadt Weimar ggfls. zu prüfende und zu erteilende **Ausnahmegenehmigung** vorsieht, und erstreben die **vorläufige Aussetzung** ihres Vollzuges.

2. Der vorliegende Antrag ist **statthaft**, da die Statthaftigkeit eines entsprechenden Hauptsacheverfahrens gegeben ist. Dies folgt aus den Regelungen des § 47 I Ziffer 2 VwGO i. V. m. § 4 ThürAGVwGO. Das Thüringer Oberverwaltungsgericht ist demnach zur Entscheidung über die streitgegenständliche Verordnung im Normenkontrollverfahren berufen.

3. Die Antragsteller sind **antragsbefugt**. Nach der sog. „Möglichkeitstheorie“ (dazu: BVerfGE 1, 97, 101 f.) ist die Beschwerdebefugnis gegeben, wenn es aufgrund des begründeten Vortrages des Beschwerdeführers möglich erscheint, dass er in einem subjektiv-öffentlichen Recht, insbesondere in einem Grundrecht, selbst, gegenwärtig und unmittelbar verletzt ist. Die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung ist dabei bereits dann zu bejahen, wenn sie nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

Der Antragsteller zu 1) hat seinen Wohnsitz im Freistaat Thüringen und damit im räumlichen Geltungsbereich der Verordnung. Er ist zugleich Vorsitzender des Landesverbands Thüringen der Antragstellerin zu 2), einer politischen Partei i.S.d. ParteienG. Die Verbotsregelung in § 3 der Verordnung führt zum **faktisch völligen Ausschluss des Grundrechts der Versammlungsfreiheit** ohne die Möglichkeit, hiervon im Einzelfall abzusehen.

Die Antragstellerin zu 2) ist eine politische Partei i.S.d. Parteiengesetzes. Sie wurde im Jahr 1982 gegründet und beteiligt sich regelmäßig an allgemeinen Wahlen, zuletzt an der Bundestagswahl vom 24.09.2017, der Wahlen zum Europäischen Parlament vom 26.05.2019 oder der Wahl zum Thüringer Landtag vom 27.10.2019. Ihre Parteieigenschaft wurde zuletzt durch Beschluss des Bundeswahlausschusses auf seiner Sitzung vom 06./07. Juli 2017 sowie durch Beschluss des Landeswahlausschusses Thüringen vom 16.08.2019 bestätigt.

**Glaubhaftmachung: Pressemitteilungen des Bundeswahlleiters vom 07.07.2017 und des Landeswahlleiters Thüringen vom 16.08.2019; in Kopie beigelegt.**

Die Antragstellerin zu 2) ist selbst Trägerin der o.g. Grundrechte. Nach Art. 19 Abs. III des Grundgesetzes gelten die Grundrechte auch für inländische juristische Personen. Der Begriff der juristischen Person ist dabei weit auszulegen und umfasst alle Personenmehrheiten, die voll- oder teilrechtsfähig sind. Ausreichend ist, dass die Rechtsordnung ihnen eigene Rechte und Pflichten zuerkennt. Diese Rechte und Pflichten ergeben sich für den nicht eingetragenen Verein aus den §§ 54, 705 ff. BGB. Die Antragstellerin zu 2) ist daher eine juristische Person im Sinne von Art. 19 Abs. III des Grundgesetzes. Ihre Prozessfähigkeit ergibt sich aus § 3 ParteienG. Die bezüglich des Antragstellers zu 1) aufgeführten Grundrechte, insbesondere der Art. 5 I und 8 I des Grundgesetzes sind auch dem Wesen nach auf die Antragstellerin zu 2) anwendbar. Dies folgt daraus, dass diese in Ausübung ihres verfassungsmäßigen Auftrags, an der politischen Willensbildung mitzuwirken (Art. 21 I des Grundgesetzes), regelmäßig öffentliche und nicht öffentliche Versammlungen, Veranstaltungen, Informationsstände und Hauseinsätze durchführt, bei denen sie ihre politische Meinung äußert und ein Meinungsaustausch mit den Bürgern stattfindet. Dabei beachtet die Antragstellerin zu 2) natürlich die momentan gebotenen Schutzmaßnahmen, die Einhaltung von Mindestabständen oder ähnlichem, damit es zu keiner Virusübertragung kommt.

Durch die Regelung in § 3 Abs1 der Verordnung wird die Ausübung der Versammlungsfreiheit unterbunden. Daraus resultiert nicht nur eine mögliche Grundrechtsverletzung, sondern zugleich eine mögliche Verletzung der Parteienrechte der Antragstellerin zu 2) aus Art. 21 I des Grundgesetzes.

Gem. § 29 des Statuts wird die Antragstellerin zu 2) gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende des Zentralkomitees bzw. ihren Stellvertreter oder den Parteigeschäftsführer vertreten.

Festzustellen ist somit, dass eine Verletzung der vorgenannten Grundrechte der Antragsteller jedenfalls nicht ausgeschlossen ist.

Die angefochtene Verordnungsregelung verpflichtet die Antragsteller zu einem Unterlassen, ohne dass es noch eines sie konkretisierenden Verwaltungsaktes bedarf, und betrifft sie damit selbst, gegenwärtig und unmittelbar.

## **II. Begründetheit des Antrages**

### **1. Gebotenheit einer einstweiligen Regelung**

Der Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung ist zur Abwehr schwerer Nachteile für die Antragsteller dringend geboten. Dies folgt daraus, dass die angegriffene Regelung der Verordnung die Ausübung des Grundrechtes aus Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes – wie auch weiterer Grundrechte - und das Parteienrecht aus Art. 21 I des Grundgesetzes massiv und andauernd einschränkt. Die angegriffene Regelung entbehrt einer hinreichenden Ermächtigungsgrundlage (2) und verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen höherrangiges Recht (3).

### **2. Fehlen einer hinreichenden Ermächtigungsgrundlage**

Als Ermächtigungsgrundlage für die angefochtene Regelung kommt allein § 32 i. V. m. § 28 I des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der bei Erlass der Verordnung am 24.03.2020 geltenden Fassung in Betracht.

§ 28 I IfSG hat in der am 07.04.2020 geltenden Fassung folgenden Wortlaut:

*Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.*

Aus dem Wortlaut der genannten Vorschrift, insbesondere ihrem Satz 1, ergibt sich, dass diese erkennbar ausschließlich auf räumlich eingegrenzte Beschränkungen abzielt, nicht jedoch auf die flächendeckende Einschränkung der Bewegungsfreiheit für die Einwohner eines ganzen Bundeslandes, von denen jedenfalls bei Erlass der Verordnung und auch derzeit die weit überwiegende Mehrzahl gesund war bzw. ist. Es würde im Übrigen der

Gesetzessystematik widersprechen, die weniger eingriffsintensiven Maßnahmen im Gesetz aufzuzählen, die erheblich einschneidenderen Maßnahmen dagegen allenfalls der Anwendung der Generalklausel in § 28 I 1 IfSG zu überlassen. Auch den Gesetzesmaterialien (insbes. BT-Drs. 3/1888, 8/2468, 14/2530) ist nichts zu entnehmen, das für eine solche Auslegung spricht (so auch *Klafki*, Corona-Pandemie: Ausgangssperre bald auch in Deutschland?, JuWissBlog Nr. 27/2020 v. 18.3.2020, <https://www.juwiss.de/27-2020/>).

Festzustellen ist somit, dass mit der angefochtenen Regelung der Umfang der gesetzlichen Verordnungsermächtigung überschritten wurde.

### **3. Materielle Verstöße gegen höherrangiges Recht**

Die angefochtene Ordnungsregelung erweist sich darüber hinaus wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht als materiell rechtswidrig.

#### **a. Verstoß gegen den Parlamentsvorbehalt (Art. 19 Abs. 1 des Grundgesetzes)**

Dies folgt zunächst daraus, dass die genannte Regelung gegen den Parlamentsvorbehalt aus Art. 19 Abs. 1 des Grundgesetzes verstößt.

Natürlich müssen gegenwärtig auch schnelle Entscheidungen getroffen werden, um Gesundheit, Leib und Leben der Bürger zu schützen.

Dafür bedarf es aber keiner Verordnungspolitik, die sich über das Grundgesetz hinwegsetzt. Wie die zahlreichen, gerichtsbekannt parlamentarischen Entscheidungen auf Landes- und Bundesebene zeigen, fehlt es auch in keiner Weise an der parlamentarischen Handlungsfähigkeit.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 98, 218, 251) ist der Gesetzgeber verpflichtet, alle wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen und darf sie nicht anderen Normgebern überlassen. Wann es danach einer Regelung durch den parlamentarischen Gesetzgeber bedarf, ist im Blick auf den jeweiligen Sachbereich und auf die Eigenart des betroffenen Regelungsgegenstandes zu beurteilen. Die verfassungsrechtlichen Wertungskriterien sind dabei den tragenden Prinzipien des Grundgesetzes, insbesondere den darin verbürgten Grundrechten, zu entnehmen. Danach bedeutet wesentlich im grundrechtsrelevanten Bereich in der Regel "wesentlich für die Verwirklichung der Grundrechte" (vgl. BVerfGE 47, 46, 79 m. w. N.; 83, 130, 140). Das Gericht stellt bei der Abwägung besonders auch auf das Kriterium der Grundrechtsrelevanz einer Maßnahme oder Regelung in Abhängigkeit der Intensität des staatlichen Eingriffs in die Freiheit des Einzelnen ab.

Hieraus folgt für den vorliegenden Fall, dass eine Regelung wie die des § 3 I der Verordnung, die Versammlungen faktisch völlig untersagt, dem parlamentarischen Gesetzgeber vorbehalten bleiben muss.

Der Bundesgesetzgeber war daher nicht befugt, die Kompetenz zum Erlass solch weitreichender Eingriffsregelungen mit der Vorschrift des § 32 I 1 IfSG an die Exekutive zu delegieren.

#### **b. Verstoß gegen die Wesensgehaltsgarantie (Art. 19 Abs. 2 des Grundgesetzes)**

Die Regelung des § 3 Abs. 1 der Verordnung, welcher die Durchführung von Versammlungen ausnahmslos verbietet, verstößt gegen Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 des Grundgesetzes. Die letztgenannte Verfassungsnorm hat folgenden Wortlaut:

**In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.**

Dies verbietet ein gänzlichliches Verbot von Versammlungen ohne die Möglichkeit, im Einzelfall hiervon abzusehen.

Vergleichbar sind etwa Regelungen in § 16 des VersammlG und die Bannmeilengesetze der Länder auszulegen. In „Bannmeilen“ um Parlamente und ähnlichen Einrichtungen sind Versammlungen verboten, können aber ausnahmsweise zugelassen werden. Auch diese Vorschriften sind verfassungskonform als präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt zu verstehen. Ein Verbot einer Versammlung, die völlig ungefährlich ist, wäre mit Art. 8 Abs. 1 GG nicht vereinbar. Nur diese Auslegung wird dem hohen Rang der Versammlungsfreiheit gerecht, die *„namentlich in Demokratien mit parlamentarischem Repräsentativsystem und geringen plebiszitären Mitwirkungsrechten ... die Bedeutung eines grundlegenden und unentbehrlichen Funktionselementes“* hat, BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/81 –, BVerfGE 69, 315- 372, Rn. 66). Als in diesem Sinne unentbehrliches Funktionselement kann es ein allgemeines Versammlungsverbot nicht geben, jedenfalls nicht, soweit besondere Schutzzwecke dem nicht entgegenstehen.

Unter Beachtung dieser Verfassungsgrundsätze müsste die angefochtene Verordnung im Minimum zwingend eine Prüfung vorsehen, ob eine Versammlung unter Berücksichtigung ihres Schutzzwecks tatsächlich durchgeführt werden kann. Ist dies der Fall, kommt unter Berücksichtigung von Art. 8 I des Grundgesetzes ein Verbot nicht in Betracht.

Eine solche zwingend gebotene Regelung enthält die angefochtene Verordnung jedoch nicht.

Darüber hinaus liegen die Voraussetzungen für eine sichere Durchführung bei der beabsichtigten Versammlung vor. Insbesondere ist der Schutz vor einer Übertragung des Corona-Virus durch die oben dargestellten Maßnahmen des Antragstellers, insbesondere auch der Einhaltung der in § 3 Abs. 5 der Verordnung genannten zusätzlichen Maßnahmen, die etwa für die Durchführung von Sitzungen des thür. Landtags gelten, gewährleistet. Sicherergestellt durch die von Veranstalter eingesetzten Ordner ist insbesondere der nach einhelliger Meinung aller medizinischen Sachverständigen als wichtigste Schutzmaßnahme anzusehende Einhaltung eines Mindestabstands. Zusätzlich zu den o.g. Maßnahmen wird der Veranstalter an alle Teilnehmer einen Mundschutz ausgeben und sicherstellen, dass dieser von allen Teilnehmern während der gesamten Dauer der Kundgebung getragen wird.

**c. Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**

Die Regelung des § 3 Abs. 1 der Verordnung verstößt des Weiteren gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als elementarer Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips aus Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes. Eine Erforderlichkeit ist hiernach dann zu bejahen, wenn kein gleich geeignetes, milderes Mittel zur Erreichung des legitimen Zwecks zur Verfügung steht.

Dies ist hier nicht der Fall, da sich durch die angefochtene Regelung verursachten Grundrechtseingriffe als nicht erforderlich erweisen. Zur Abwendung etwaiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Gefahr der Übertragung des Corona-Virus bedarf es nicht eines völligen Versammlungsverbots, sondern geeigneter Gesundheitsschutzmaßnahmen der Durchführung der jeweiligen Versammlung, die sich nach

den konkreten Gegebenheiten im Einzelfall richten.

#### **4. Ergebnis**

Nach alledem ist daher die Vollziehung der Regelung in § 3 Abs. 1 der Verordnung auszusetzen, da sie in einem Hauptsacheverfahren gem. § 47 V 2 VwGO für ungültig zu erklären sein wird. Die mit der beantragten Anordnung verbundene Vorwegnahme der Hauptsache ist dabei hinzunehmen, da die angegriffene Regelung derzeit bis zum 19.04.2020, also bereits einen Zeitpunkt nach der von den Antragstellern geplanten Kundgebung, befristet ist, und diese somit in der Natur der Sache liegt.

Rechtsanwalt